Bundesgesetzblatt

1229

Teil I **Z 5702 A**

1984 **Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1984** **Nr. 41**

Tag	Inhalt	Seite

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes

Vom 21. September 1984

Auf Grund des Artikels 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) in der ab dem 31. Januar 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005),
2. den am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681),
3. den mit den Nummern 1, 2 und 4 am 1. Mai 1982 in Kraft getretenen und mit Nummer 3 am 1. Januar 1985 in Kraft tretenden Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329),
4. den mit Nummer 35 mit Wirkung vom 1. Januar 1980, mit den Nummern 1 bis 3, 8 bis 13, 18 bis 23, 25, 26, 29 bis 34, 36 und 37 am 1. August 1984 in Kraft getretenen und mit den Nummern 4 bis 7, 14 bis 17, 24, 27 und 28 am 31. Januar 1985 in Kraft tretenden Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990).

Bonn, den 21. September 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG)

Erster Teil
Registerbehörde

§ 1
Bundeszentralregister

Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt der Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof ein zentrales Register (Bundeszentralregister).

§ 2
Sitz und Aufbau

(1) Das Bundeszentralregister wird in Berlin geführt.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Aufbau der Registerbehörde trifft der Bundesminister der Justiz. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunfterteilung betreffen, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Zweiter Teil
Das Zentralregister

Erster Abschnitt
Inhalt und Führung des Registers

§ 3
Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8),
2. Entmündigungen (§ 9 Abs. 1),
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§ 9 Abs. 2, §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1).

§ 4
Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf Strafe erkannt,
2. eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
3. jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt

hat.

§ 5
Inhalt der Eintragung

(1) Einzutragen sind

1. die Personendaten des Verurteilten,
2. die entscheidende Stelle samt Geschäftsnummer,
3. der Tag der (letzten) Tat,
4. der Tag des ersten Urteils; bei Strafbefehlen gilt als Tag des ersten Urteils der Tag der Unterzeichnung durch den Richter; ist gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt worden, so ist der Tag der auf den Einspruch ergehenden Entscheidung Tag des ersten Urteils, außer wenn der Einspruch verworfen wurde,
5. der Tag der Rechtskraft,
6. die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Verurteilte schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften,
7. alle Haupt- und Nebenstrafen, die nach § 59 des Strafgesetzbuchs vorbehaltene Strafe sowie alle kraft Gesetzes eintretenden oder in der Entscheidung neben einer Strafe oder neben Freisprechung oder selbständig angeordneten Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) und Nebenfolgen.

(2) Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist, wird in das Register eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

(3) Ist auf Geldstrafe erkannt, so sind die Zahl der Tagessätze und die Höhe eines Tagessatzes einzutragen.

§ 6
Gesamtstrafe und Einheitsstrafe

Wird aus mehreren Einzelstrafen nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet oder eine einheitliche Jugendstrafe festgesetzt, so ist auch diese in das Register einzutragen.

§ 7

Aussetzung zur Bewährung

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken.

(2) Hat das Gericht den Verurteilten nach § 56 d des Strafgesetzbuchs der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, so ist auch diese Entscheidung einzutragen.

(3) Wird jemand mit Strafvorbehalt verwarnt (§ 59 des Strafgesetzbuchs) oder wird die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes), so ist das Ende der Bewährungszeit einzutragen.

§ 8

Sperre für Fahrerlaubnis

Hat das Gericht eine Sperre (§ 69 a des Strafgesetzbuchs) angeordnet, so ist der Tag ihres Ablaufs in das Register einzutragen.

§ 9

Entmündigungen

(1) In das Register sind die gerichtlichen Entscheidungen einzutragen, durch die jemand entmündigt wird.

(2) Wird die Entmündigung wieder aufgehoben (§§ 675, 679, 685, 686 der Zivilprozeßordnung), so ist auch diese Entscheidung einzutragen.

§ 10

Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten

(1) In das Register sind die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde einzutragen, durch die

1. ein Ausländer aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewiesen oder durch die ihm die Ausreise untersagt wird,
2. ein Ausländer abgeschoben oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Abschiebung festgestellt wird,
3. von einer deutschen Behörde die Entfernung eines Mitgliedes einer Truppe oder eines zivilen Gefolges der Stationierungsstreitkräfte nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts verlangt wird,
4. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt oder angeordnet wird, daß ein Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt,
5. a) wegen Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung untersagt wird,
   b) die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins, eines Waffenscheins, eines Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender körperlicher Eignung abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) In das Register sind auch die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sowie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen einzutragen, durch die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit

1. ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen,
2. die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagt,
3. die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder
4. die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten

wird, falls die Entscheidung nicht nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist; richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist die Eintragung bei der vertretungsberechtigten natürlichen Person vorzunehmen, die unzuverlässig, ungeeignet oder unwürdig ist.

(3) Wird eine nach Absatz 1 oder 2 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.

§ 11

Schuldunfähigkeit

(1) In das Register sind einzutragen

1. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird,
2. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozeßordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, daß von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder daß er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn lediglich die fehlende Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Nachträgliche Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht

(1) In das Register sind einzutragen

1. die nachträgliche Aussetzung der Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und

Sicherung; dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken,

2. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht,
3. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,
4. die Überweisung des Täters in den Vollzug einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung,
5. der Widerruf der Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung und der Widerruf des Straferlasses,
6. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers,
7. der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts,
8. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis.

(2) Wird nach einer Verwarnung mit Strafvorbehalt auf die vorbehaltene Strafe erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59 b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), so wird die Eintragung über die Verwarnung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt.

§ 13
Nachträgliche Entscheidungen nach Jugendstrafrecht

(1) In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluß; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
2. die Aussetzung des Strafrestes, die Umwandlung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in eine bestimmte und die endgültige Entlassung des Verurteilten durch den Vollstreckungsleiter; dabei ist das Ende der Bewährungszeit und bei Umwandlung einer Jugenstrafe von unbestimmter Dauer auch die Dauer der festgesetzten bestimmten Jugendstrafe zu vermerken,
3. die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,
4. der Erlaß oder Teilerlaß der Jugendstrafe,
5. die Beseitigung des Strafmakels,
6. der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes und der Beseitigung des Strafmakels.

(2) Wird nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt, so ist auch diese in das Register einzutragen. Die Eintragung über einen Schuldspruch wird aus dem Register entfernt, wenn der Schuldspruch

1. nach § 30 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes getilgt wird oder
2. nach § 31 Abs. 2, § 66 des Jugendgerichtsgesetzes in eine Entscheidung einbezogen wird, die in das Erziehungsregister einzutragen ist.

§ 14
Gnadenerweise und Amnestien

In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie deren Widerruf; wird eine Bewährungszeit festgesetzt, so ist auch deren Ende zu vermerken,
2. die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,
3. der Erlaß, der Teilerlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte,
4. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

§ 15
Eintragung der Vollstreckung

In das Register ist der Tag einzutragen, an dem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beendet oder auf andere Weise erledigt ist.

§ 16
Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) In das Register ist der rechtskräftige Beschluß einzutragen, durch den das Gericht wegen einer registerpflichtigen Verurteilung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet (§ 370 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).

(2) Ist die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren (§§ 371, 373 der Strafprozeßordnung) rechtskräftig geworden, so wird die Eintragung nach Absatz 1 aus dem Register entfernt. Wird durch die Entscheidung das frühere Urteil aufrechterhalten, so wird dies im Register vermerkt. Andernfalls wird die auf die erneute Hauptverhandlung ergangene Entscheidung in das Register eingetragen, wenn sie eine registerpflichtige Verurteilung enthält, die frühere Eintragung wird aus dem Register entfernt.

§ 17
Sonstige Entscheidungen und gerichtliche Feststellungen

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 – auch in Verbindung mit § 38 – des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist zu vermerken, bis zu

welchem Tage die Vollstreckung zurückgestellt worden ist. Wird nachträglich ein anderer Tag festgesetzt oder die Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen, so ist auch dies mitzuteilen.

(2) Wird auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt und hat das Gericht festgestellt, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so ist diese Feststellung in das Register einzutragen; dies gilt auch bei einer Gesamtstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn der Verurteilte alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat.

§ 18

Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes

Ist eine Verurteilung im Falle des § 32 Abs. 4 in ein Führungszeugnis aufzunehmen, so ist dies in das Register einzutragen.

§ 19

Aufhebung von Entscheidungen

(1) Wird eine Entmündigung auf Anfechtungsklage aufgehoben (§§ 672, 684 der Zivilprozeßordnung), so wird die Eintragung der Entmündigung aus dem Register entfernt.

(2) Entsprechend wird verfahren, wenn

1. eine nach § 10 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos wird,
2. die Vollziehbarkeit einer nach § 10 eingetragenen Entscheidung auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt,
3. die Verwaltungsbehörde eine befristete Entscheidung erlassen oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.

§ 20

Mitteilungen zum Register

Die Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in den §§ 4 bis 19 bezeichneten Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit.

§ 21

Erhebung der Strafverfolgungsstatistik

Die Registerbehörde darf die nur für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Daten entgegennehmen und vorübergehend speichern; sie darf die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigten Daten den zuständigen Statistischen Ämtern zuleiten.

§ 22

Hinweispflicht der Registerbehörde

(1) Erhält das Register eine Mitteilung über

1. eine Verwarnung mit Strafvorbehalt,
2. die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe,
3. die Zurückstellung der Vollstreckung oder die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung,
4. den Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,

so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn eine Mitteilung über eine weitere Verurteilung eingeht, bevor sich aus dem Register ergibt, daß die Entscheidung nicht mehr widerrufen werden kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesetzt, so stehen in den Fällen der Nummer 3 Mitteilungen nach § 11 einer Mitteilung über eine Verurteilung gleich.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Mitteilung über die Bewilligung einer weiteren in Absatz 1 bezeichneten Anordnung, ein Suchvermerk oder eine Steckbriefnachricht eingeht.

(3) Wird eine in Absatz 1 bezeichnete Entscheidung widerrufen und ist im Register eine weitere Entscheidung nach Absatz 1 eingetragen, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche die weitere Entscheidung mitgeteilt hat, von dem Widerruf zu benachrichtigen.

§ 23

Hinweis auf Gesamtstrafenbildung

Ist bei Eintragung einer Verurteilung in das Register ersichtlich, daß im Register eine weitere Verurteilung eingetragen ist, bei der die Bildung einer Gesamtstrafe mit der neu einzutragenden Verurteilung in Betracht kommt, so weist die Registerbehörde die Behörde, welche die letzte Mitteilung gemacht hat, auf die Möglichkeit einer Gesamtstrafenbildung hin.

§ 24

Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.

(2) Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, werden ebenfalls aus dem Register entfernt.

§ 25

Anordnung der Entfernung

(1) Der Generalbundesanwalt kann auf Antrag oder von Amts wegen im Benehmen mit der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, insbesondere im Interesse der Rehabilitation des Betroffenen anordnen, daß Eintragungen nach § 9, falls die Entmündigung wieder aufgehoben ist, sowie nach den §§ 10 und 11 aus dem Register entfernt werden, soweit nicht das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung entgegensteht. Vor seiner Entscheidung soll er in den Fällen der §§ 9 und 11 einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Entfernung einer Eintragung steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft der Generalbundesanwalt der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Bundesminister der Justiz.

§ 26

Zu Unrecht entfernte Eintragungen

Eine Eintragung, die zu Unrecht aus dem Register entfernt worden ist, darf nur mit Genehmigung des Generalbundesanwalts wieder in das Register aufgenommen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zweiter Abschnitt
Steckbriefnachrichten und Suchvermerke

§ 27

Niederlegung

Behörden können Suchvermerke und, wenn sie dafür zuständig sind, auch Steckbriefnachrichten im Register niederlegen.

§ 28

Behandlung

(1) Enthält das Register eine Eintragung oder erhält es eine Mitteilung über den Gesuchten, so gibt die Registerbehörde der anfragenden Behörde das Datum und die Geschäftsnummer der Entscheidung sowie die mitteilende Behörde bekannt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses oder auf Auskunft aus dem Register eingeht.

(2) Liegen von verschiedenen Behörden Anfragen vor, welche dieselbe Person betreffen, so ist jeder Behörde von der Anfrage der anderen Behörde Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt, wenn Anfragen von derselben Behörde unter verschiedenen Geschäftsnummern vorliegen.

§ 29

Erledigung

(1) Erledigt sich eine Anfrage vor Ablauf von drei Jahren seit der Niederlegung, so ist dies der Registerbehörde mitzuteilen.

(2) Die Nachricht wird entfernt, wenn ihre Erledigung mitgeteilt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit der Niederlegung.

Dritter Abschnitt
Auskunft aus dem Zentralregister

1. Führungszeugnis

§ 30

Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 31

Erteilung des Führungszeugnisses an Behörden

Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

§ 32

Inhalt des Führungszeugnisses

(1) In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 16 bezeichneten Eintragungen aufgenommen.

(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,

2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,

3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,

4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,

5. Verurteilungen, durch die auf
   a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
   b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten

   erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes
   a) nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
   b) nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,

   diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

7. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,

8. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind,

9. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist; ist die Wiederaufnahme nur eines Teils des Verfahrens angeordnet, so ist im Führungszeugnis darauf hinzuweisen,

10. Eintragungen nach § 9, wenn die Entmündigung wiederaufgehoben worden ist (§ 9 Abs. 2),

11. Eintragungen nach den §§ 10 und 11.

(3) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind entgegen Absatz 2 auch aufzunehmen

1. Verurteilungen, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
2. Eintragungen nach § 10, wenn die Entscheidung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,
3. Eintragungen nach § 11.

(4) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) sind ferner die in Absatz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Verurteilungen wegen Straftaten aufzunehmen, die

1. bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
2. bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung
   a) von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 14 des Strafgesetzbuchs oder
   b) von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist,

begangen worden sind, wenn das Führungszeugnis für die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Entscheidungen bestimmt ist.

§ 33
Nichtaufnahme von Verurteilungen nach Fristablauf

(1) Nach Ablauf einer bestimmten Frist werden Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen.

(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31) beantragt wird.

§ 34
Länge der Frist

(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. drei Jahre

   bei Verurteilungen zu
   a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
   b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Straf-

restes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,

d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist,

2. fünf Jahre in den übrigen Fällen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe. Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils und dem Ende der Bewährungszeit liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre.

§ 35

Gesamtstrafe, Einheitsstrafe und Nebenentscheidungen

(1) Ist eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder ist nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt worden, so ist allein die neue Entscheidung für § 32 Abs. 2 und § 34 maßgebend.

(2) In den Fällen des § 34 bleiben Nebenstrafen, Nebenfolgen und neben Freiheitsstrafe oder Strafarrest ausgesprochene Geldstrafen bei der Feststellung der Frist unberücksichtigt.

§ 36

Beginn der Frist

Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4). Dieser Tag bleibt auch maßgebend, wenn

1. eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet,
2. nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder
3. eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält.

§ 37

Ablaufhemmung

(1) Hat ein Verurteilter infolge der Verurteilung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so läuft die Frist nicht ab, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(2) Die Frist läuft ferner nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis noch nicht erledigt ist.

§ 38

Mehrere Verurteilungen

(1) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle in das Führungszeugnis aufzunehmen, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Verurteilungen, die nur in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind (§ 32 Abs. 3, 4, § 33 Abs. 2 Nr. 3),
2. Verurteilungen in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,
3. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist.

§ 39

Anordnung der Nichtaufnahme von Verurteilungen

(1) Der Generalbundesanwalt kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Verurteilungen entgegen diesem Gesetz nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit das öffentliche Interesse der Anordnung entgegensteht. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll der Generalbundesanwalt das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Betrifft die Eintragung eine Verurteilung, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll er auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft der Generalbundesanwalt der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Bundesminister der Justiz.

§ 40

Nachträgliche Verurteilung

Wird eine weitere Verurteilung im Register eingetragen, so kommt dem Verurteilten eine Anordnung nach § 39 nicht zugute, solange die spätere Eintragung in das Führungszeugnis aufzunehmen ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister

§ 41

Umfang der Auskunft

(1) Von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie von Steckbriefnachrichten und Suchvermerken darf – unbeschadet der §§ 42 und 57 – nur Kenntnis gegeben werden

1. den Gerichten, Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsstellen (§ 68 a des Strafgesetzbuchs) für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,
2. den obersten Bundes- und Landesbehörden,
3. dem Bundesamt und den Landesämtern für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst und dem Amt für Sicherheit der Bundeswehr für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben,
4. den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehört,
5. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,
6. den Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,
7. den Ausländerbehörden, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
8. den Gnadenbehörden für Gnadensachen,
9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden,
10. dem Bundesgesundheitsamt im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz.

(2) Eintragungen über Entmündigungen, die wiederaufgehoben worden sind (§ 9 Abs. 2), dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden; über sie wird nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege Auskunft erteilt.

(3) Eintragungen nach § 17 und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist, dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden; über sie wird nur noch den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen Auskunft erteilt.

(4) Die Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur auf ausdrückliches Ersuchen erteilt. Die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird; sie darf nur für diesen Zweck verwertet werden.

(5) Enthält eine Auskunft Verurteilungen, die in ein Führungszeugnis nicht oder die nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen sind, so ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 42

Auskunft in besonderen Fällen

(1) Einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag mitgeteilt, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind. § 30 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend. Wohnt der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Mitteilung an ein von ihm benanntes Amtsgericht zu senden, bei dem er die Mitteilung persönlich einsehen kann. Befindet sich der Betroffene in amtlichem Gewahrsam einer Justizbehörde, so tritt die Anstaltsleitung an die Stelle des Amtsgerichts. Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist die Mitteilung, wenn in ihr auf Eintragungen im Register hingewiesen wird, an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden, bei der er die Mitteilung persönlich einsehen kann. Nach Einsichtnahme ist die Mitteilung vom Amtsgericht, der Anstaltsleitung oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu vernichten.

(2) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß für wissenschaftliche Forschungsvorhaben unbeschränkt Auskunft aus dem Register erteilt wird, wenn und soweit die Bedeutung des Forschungsvorhabens dies rechtfertigt und die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der bekanntzugebenden Eintragungen nicht zu befürchten ist. Der Generalbundesanwalt darf in einem solchen Fall insbesondere die Namen der Betroffenen nur dann preisgeben, wenn ohne diese Preisgabe das Forschungsvorhaben nicht durchgeführt werden kann.

§ 43

Weiterleitung von Auskünften

Oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, einer nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde nur mitteilen, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerläßlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde.

3. Auskünfte an Behörden

§ 44

Vertrauliche Behandlung der Auskünfte

Auskünfte aus dem Zentralregister an Behörden (§ 30 Abs. 5, §§ 31, 41, 43) dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

Vierter Abschnitt

Tilgung

§ 45

Tilgung nach Fristablauf

(1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.

(2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs.

§ 46

Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre

   bei Verurteilungen

   a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

   b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

   c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

   d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

   e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist,

   f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt worden ist,

   g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. zehn Jahre

   bei Verurteilungen zu

   a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,

   b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

   c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

3. fünfzehn Jahre

   in allen übrigen Fällen

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe.

§ 47

Feststellung der Frist und Ablaufhemmung

(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt ist. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach § 46 noch nicht abgelaufen wäre.

§ 48

Anordnung der Tilgung wegen Gesetzesänderung

Ist die Verurteilung lediglich wegen einer Handlung eingetragen, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nicht mehr Strafe, sondern nur noch Geldbuße allein oder in Verbindung mit einer Nebenfolge androht, so ordnet der Generalbundesanwalt auf Antrag des Verurteilten an, daß die Eintragung zu tilgen ist.

§ 49

Anordnung der Tilgung in besonderen Fällen

(1) Der Generalbundesanwalt kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen entgegen den §§ 45, 46 zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll der Generalbundesanwalt das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Betrifft die Eintragung eine Verurteilung, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll er auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in

öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft der Generalbundesanwalt der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Bundesminister der Justiz.

§ 50

Zu Unrecht getilgte Eintragungen

Eine Eintragung, die zu Unrecht im Register getilgt worden ist, darf nur mit Genehmigung des Generalbundesanwalts wieder in das Register aufgenommen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Fünfter Abschnitt
Rechtswirkungen der Tilgung

§ 51

Verwertungsverbot

(1) Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

(2) Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, bleiben unberührt.

§ 52

Ausnahmen

(1) Die frühere Tat darf abweichend von § 51 Abs. 1 nur berücksichtigt werden, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet,
2. in einem erneuten Strafverfahren ein Gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen zu erstatten ist, falls die Umstände der früheren Tat für die Beurteilung seines Geisteszustandes von Bedeutung sind,
3. die Wiederaufnahme des früheren Verfahrens beantragt wird oder
4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.

(2) Abweichend von § 51 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, wenn die Verurteilung wegen dieser Tat in das Verkehrszentralregister einzutragen war.

Sechster Abschnitt
Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten

§ 53

Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

(1) Der Verurteilte darf sich als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, kann der Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.

Siebenter Abschnitt
Verurteilungen durch Stellen eines anderen Staates und Auskünfte an solche Stellen

§ 54

Eintragungen in das Register

(1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn

1. der Verurteilte Deutscher oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder wohnhaft ist,
2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen.

§ 55

Verfahren bei der Eintragung

(1) Die Registerbehörde trägt eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, ein, wenn ihr die Verurteilung von einer Behörde des Staates, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt worden ist und sich aus der Mitteilung nicht ergibt, daß die Voraussetzungen des § 54 nicht vorliegen.

(2) Der Betroffene soll unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn sein Aufenthalt feststellbar ist. Ergibt sich, daß bei einer Verurteilung oder einem abtrennbaren Teil einer Verurteilung die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Eintragung insoweit zu entfernen. Lehnt der Generalbundesanwalt einen Antrag des Betroffenen auf Entfernung der Eintragung ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft der Generalbundesanwalt der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Bundesminister der Justiz.

§ 56

Behandlung von Eintragungen

(1) Eintragungen nach § 54 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt. Hierbei steht eine Rechtsfolge der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechtsfolge gleich, der sie am meisten entspricht; Nebenstrafen und Nebenfolgen haben für die Anwendung dieses Gesetzes keine Rechtswirkung.

(2) Für die Nichtaufnahme einer nach § 54 eingetragenen Verurteilung in das Führungszeugnis und für die Tilgung der Eintragung bedarf es nicht der Erledigung der Vollstreckung.

§ 57

Auskunft aus dem Register

Stellen eines anderen Staates sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen wird nach den hierfür geltenden Gesetzen und Vereinbarungen Auskunft aus dem Register erteilt. Soweit solche Vorschriften fehlen, kann der Bundesminister der Justiz anordnen, daß ihnen im gleichen Umfang Auskunft erteilt wird wie vergleichbaren Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 58

Berücksichtigung von Verurteilungen

Eine strafrechtliche Verurteilung gilt, auch wenn sie nicht nach § 54 in das Register eingetragen ist, als tilgungsreif, sobald eine ihr vergleichbare Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tilgungsreif wäre. § 53 gilt auch zugunsten des außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verurteilten.

Dritter Teil

Das Erziehungsregister

§ 59

Führung des Erziehungsregisters

Das Erziehungsregister wird von dem Bundeszentralregister geführt. Für das Erziehungsregister gelten die Vorschriften des Zweiten Teils, soweit die §§ 60 bis 64 nicht etwas anderes bestimmen.

§ 60

Eintragungen in das Erziehungsregister

(1) In das Erziehungsregister werden die folgenden Entscheidungen und Anordnungen eingetragen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 in das Zentralregister einzutragen sind:

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. die Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln (§§ 9 bis 16, 112 a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), Nebenstrafen oder Nebenfolgen (§ 8 Abs. 3, § 76 des Jugendgerichtsgesetzes) allein oder in Verbindung miteinander,
3. der Schuldspruch, der nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 aus dem Zentralregister entfernt worden ist,
4. Entscheidungen, in denen der Richter die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Vormundschaftsrichter überläßt (§§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),
5. Anordnungen des Vormundschaftsrichters, die auf Grund einer Entscheidung nach Nummer 4 ergehen,
6. der Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grunde (§ 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes),
7. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,
8. die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft oder der (vorläufigen oder endgültigen) Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter (§§ 57, 65, 67 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt),
9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666 a – auch in Verbindung mit § 1837 Abs. 3 – und nach § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1671 Abs. 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 ist zugleich die vom Richter nach § 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendgerichtsgesetzes getroffene Maßnahme einzutragen.

(3) Ist Erziehungsbeistandschaft angeordnet, so ist auch ihre Aufhebung einzutragen (§ 61 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt).

(4) Ist Fürsorgeerziehung angeordnet, so sind auch ihre Aufhebung sowie der Widerruf der Aufhebung einzutragen (§ 75 Abs. 2 und 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt).

§ 61

Auskunft aus dem Erziehungsregister

(1) Eintragungen im Erziehungsregister dürfen – unbeschadet des § 42 Abs. 2 – nur mitgeteilt werden

1. den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,

2. den Vormundschaftsgerichten und Familiengerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen,

3. den Jugendämtern und den Landesjugendämtern für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe,

4. den Gnadenbehörden für Gnadensachen.

(2) Soweit Behörden sowohl aus dem Zentralregister als auch aus dem Erziehungsregister Auskunft zu erteilen ist, werden auf ein Ersuchen um Auskunft aus dem Zentralregister (§ 41 Abs. 4) auch die in das Erziehungsregister aufgenommenen Eintragungen mitgeteilt.

(3) Auskünfte aus dem Erziehungsregister dürfen nicht an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden weitergeleitet werden.

§ 62

Steckbriefnachrichten und Suchvermerke

Im Erziehungsregister können Steckbriefnachrichten und Suchvermerke nur von den Behörden niedergelegt werden, denen Auskunft aus dem Erziehungsregister erteilt wird.

§ 63

Entfernung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat. Die Eintragung über eine Fürsorgeerziehung wird erst nach Ablauf des 30. Lebensjahres entfernt. Über sie wird nach Ablauf des 24. Lebensjahres nur den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen Auskunft erteilt.

(2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.

(3) Der Generalbundesanwalt kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

§ 64

Begrenzung von Offenbarungspflichten des Betroffenen

(1) Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht der Betroffene nicht zu offenbaren.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf Auskunft aus dem Erziehungsregister haben, kann der Betroffene ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 65

Übernahme von Eintragungen in das Zentralregister

(1) Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, werden in das Zentralregister übernommen.

(2) Nicht übernommen werden Eintragungen über Verurteilungen zu

1. Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist,
2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafarrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
3. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
4. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn

1. der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist,
2. gegen den Betroffenen auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden ist.

(4) Nicht übernommen werden ferner Eintragungen über Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus der Zeit bis zum 23. Mai 1945.

(5) Die in das Zentralregister zu übernehmenden Eintragungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

§ 66

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgte oder tilgungsreife Eintragungen

Für die Verurteilungen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Strafregister getilgt oder tilgungsreif sind oder die nach § 65 Abs. 2 nicht in das Zentralregister übernommen werden, gelten die §§ 51 bis 53.

§ 67

Eintragungen in der Erziehungskartei

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Eintragungen in der gerichtlichen Erziehungskartei sind in das Erziehungsregister zu übernehmen.

§ 68

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken oder auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, welche die Behandlung von Verurteilungen nach Jugendstrafrecht im Strafregister betreffen, verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 69

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Lotsordnung

Vom 13. September 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 1984 (BGBl. I S. 618) geändert worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 14 der Allgemeinen Lotsordnung vom 11. August 1972 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 319), wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 54 des Gesetzes über das Seelotswesen einschließlich der Tatbestände, für die Verordnungen auf § 54 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Seelotswesen verweisen, wird auf die in § 3 genannten Aufsichtsbehörden übertragen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 57 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. September 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung

Vom 13. September 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 873) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu Artikel 1 (Rheinschiffs-Untersuchungsordnung) der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 3.08 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3.08
Heizungen mit flüssigem Brennstoff
mit einem Flammpunkt über 55 °C

1. Alle Ölheizöfen und Ölfeuerungsanlagen müssen nach den Regeln der Technik gebaut sein.

2. Ölheizöfen müssen ohne Zuhilfenahme einer anderen brennbaren Flüssigkeit angezündet werden können. Sie müssen über einer Metallwanne befestigt sein, die die ölführenden Teile erfaßt und eine Randhöhe von mindestens 20 mm (Innenmaß) und ein Fassungsvermögen von mindestens 2 Liter hat.

   Ölheizöfen müssen geeignete Ölregler haben, die für die jeweils gewählte Einstellung einen praktisch gleichbleibenden Öldurchfluß zum Brenner gewährleisten, und die bei einem etwaigen Verlöschen der Flamme jedes Auslaufen von Brennstoff verhindern. Als geeignet gelten Ölregler, die auch bei Erschütterungen und Neigungen bis 12° einwandfrei arbeiten und die

   – eine Einrichtung haben, die bei Überschreiten des zulässigen Ölniveaus sicher und zuverlässig dicht schließt oder
   – mit einem Überlaufrohr versehen sind, wenn die Ölauffangwanne mindestens den Inhalt des Verbrauchstanks fassen kann.

   Rauchrohre für Ölheizöfen mit natürlichem Zug müssen mit Einrichtungen zur Verhinderung von Zugumkehr versehen sein.

3. Wenn der Brennstofftank vom Ölheizofen getrennt aufgestellt ist:

   – darf er nicht höher angebracht sein als in den Betriebsvorschriften des Geräteherstellers angegeben ist;
   – muß er gegen unzulässiges Erwärmen geschützt angebracht sein;
   – muß die Brennstoffzufuhr von Deck aus unterbrochen werden können.

4. Bei im Maschinenraum aufgestellten Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern muß die nach Nummer 2 geforderte Metallwanne eine Randhöhe von mindestens 200 mm haben. Die Unterkante des Verdampfungsbrenners muß über dem Wannenrand liegen. Die Randhöhe muß außerdem mindestens 100 mm über den Flurplatten liegen.

5. Wenn ein Ölheizofen oder eine Ölfeuerungsanlage im Maschinenraum aufgestellt ist, muß die Luftzufuhr für das Heizgerät und die Motoren so beschaffen sein, daß das Heizgerät und die Motoren unabhängig voneinander, einwandfrei und sicher arbeiten können. Gegebenenfalls ist eine getrennte Luftzufuhr vorzusehen. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß eine eventuell aus dem Feuerraum zurückschlagende Flamme keine anderen Teile der Einrichtung des Maschinenraums erreichen kann.

6. Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

   a) Vor Beginn der Ölzufuhr muß eine ausreichende Durchlüftung des Feuerraumes sichergestellt sein;
   b) die Brennstoffzufuhr muß thermostatisch geregelt werden;
   c) die Zündung muß elektrisch oder mit Zündbrennern erfolgen;
   d) eine Flammüberwachungseinrichtung muß vorhanden sein, die bei Erlöschen der Flamme die Brennstoffzufuhr abstellt;
   e) der Hauptschalter muß außerhalb des Aufstellraumes an einer leicht zugänglichen Stelle angebracht sein."

2. In § 9.04 Nr. 2 wird das Wort „Schaltzeichen" durch „Schallzeichen" ersetzt.

3. § 11.08 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   „b) Räume oder Gruppen von Räumen, die für 30 oder mehr Fahrgäste vorgesehen oder eingerichtet sind oder für 12 oder mehr Fahrgäste

Schlafgelegenheit aufweisen, müssen mindestens zwei Ausgänge haben.

Diese Ausgänge müssen zweckmäßig angeordnet sein. Ist die Anzahl der Fahrgäste für die Gesamtbreite der Ausgänge maßgebend, muß die Breite jedes Ausgangs mindestens 0,005 m je Fahrgast betragen. Außer auf Kabinenschiffen darf einer dieser zwei Ausgänge durch zwei Notausgänge ersetzt sein.

Befinden sich Räume unter dem Hauptdeck, so müssen sie mindestens einen direkten Ausgang oder, wenn gestattet, Notausgang entweder nach diesem oder ins Freie aufweisen. Dies gilt nicht für die einzelnen Kabinen.

Notausgänge müssen eine lichte Öffnung von mindestens 0,36 m² haben. Die kleinste Abmessung muß mindestens 0,50 m betragen."

b) Der Nummer 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kabinentüren müssen so beschaffen sein, daß sie jederzeit auch von der Außenseite aufgeschlossen werden können."

c) Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Die Fluchtwege und Ausgänge müssen deutlich markiert sein. Die Markierungen müssen von der Notbeleuchtung erfaßt werden."

4. § 11.10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Feuerschutz und Feuerbekämpfung im Fahrgastbereich".

b) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7, 8 und 9 angefügt:

„7. Auf Kabinenschiffen müssen alle Kabinen und Aufenthaltsräume für Fahrgäste und Besatzungsmitglieder sowie Küchen und Maschinenräume an ein zweckmäßiges Feuermeldesystem angeschlossen sein. Das Vorhandensein eines Brandes sowie der Brandbereich müssen selbsttätig an einer ständig von Schiffspersonal besetzten Stelle angezeigt werden.

8. Jedes Schiff muß mit einer Feuerlöschanlage versehen sein, die besteht aus:

- einer festinstallierten Feuerlöschpumpe mit Motor-Antrieb,
- einer Feuerlöschleitung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten und
- einer ausreichenden Anzahl von Feuerwehrschläuchen.

Die Feuerlöschanlage muß so ausgeführt und bemessen sein, daß jede beliebige Stelle des Schiffes von mindestens zwei örtlich verschiedenen Hydranten aus mit je einer einzigen Schlauchlänge von höchstens 20 m Länge erreicht werden kann.

Die Feuerlöschpumpe darf nicht vor dem Kollisionsschott aufgestellt sein. Wenn die Feuerlöschpumpe im Maschinenraum installiert ist, muß eine zweite Feuerlöschpumpe mit Motor-Antrieb vorhanden sein, die außerhalb des Maschinenraums aufgestellt ist und unabhängig von den Maschinenraumsystemen betrieben werden kann. Diese Pumpe darf eine tragbare Pumpe sein.

Allgemeine Betriebs- und Deckwaschpumpen sowie Deckwaschleitungen dürfen, wenn sie dazu geeignet sind, in die Feuerlöschanlage einbezogen sein.

Auf Kabinenschiffen mit einer L_{WL} von weniger als 25 m und auf Schiffen, die nicht Kabinenschiffe sind, sind folgende Abweichungen zugelassen:

a) Die Feuerlöschpumpe braucht nicht fest installiert zu sein.

b) Wenn die Feuerlöschpumpe im Maschinenraum installiert ist, braucht eine zweite Pumpe nicht vorhanden zu sein.

c) Es genügt, wenn jede beliebige Stelle des Schiffes von einem Hydranten aus mit einer einzigen Schlauchlänge erreicht werden kann.

9. Zusätzlich zu den im § 7.03 Nr. 1 vorgeschriebenen Handfeuerlöschern müssen mindestens folgende Handfeuerlöscher an Bord vorhanden sein:

a) Ein Handfeuerlöscher je angefangene 120 m² brutto Fußbodenfläche der Gesellschaftsräume, Eßzimmer und derartiger Aufenthaltsräume;

b) ein Handfeuerlöscher je angefangene Gruppe von 10 Kabinen.

Diese zusätzlichen Feuerlöscher müssen so aufgestellt und auf dem Schiff verteilt sein, daß bei einem Feuerherd an jeder beliebigen Stelle zu jeder Zeit ein Feuerlöscher unmittelbar erreicht werden kann."

5. § 11.11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Auf Kabinenschiffen muß eine Alarmanlage vorhanden sein. Diese Alarmanlage muß unterteilt sein in:

a) Eine Alarmanlage für Schiffsführung und Besatzung.

Dieser Alarm soll nur in den Räumen für Schiffsführung und Besatzung erfolgen

und muß durch die Schiffsführung gelöscht werden können. Der Alarm muß mindestens an den folgenden Stellen ausgelöst werden können:

- in Gängen, Aufzügen und Treppenschächten derart, daß der Weg zum nächsten Auslöser höchstens 10 m beträgt, jedoch mindestens ein Auslöser je wasserdichte Abteilung;
- in Gesellschaftsräumen, Eßzimmern und derartigen Aufenthaltsräumen;
- in Maschinenräumen, Küchen und ähnlichen feuergefährdeten Räumen.

b) Eine Alarmanlage für Fahrgäste.

Dieser Alarm muß in allen für Fahrgäste zugänglichen Räumen deutlich und unverkennbar wahrnehmbar sein. Er muß im Steuerhaus und an einer ständig von Personal besetzten Stelle ausgelöst werden können.

Die Alarmauslöser müssen gegen unbeabsichtigten Gebrauch geschützt sein. Die Alarmanlage muß von zwei unabhängigen Energiequellen, wovon eine die Notstromanlage ist, gespeist werden können. Bei Ausfall der Hauptenergiequelle muß automatisch auf die Notstromanlage umgeschaltet werden."

b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6, 7 und 8 angefügt:

„6. Eine ausreichende Beleuchtung muß mindestens für folgende Räume und Stellen vorhanden sein:

a) Stellen, an denen Sammelrettungsmittel aufbewahrt werden und an denen sie normalerweise zum Einsatz vorbereitet werden;

b) Fluchtwege, Ausgänge, Verbindungsgänge, Aufzüge und Treppen von Wohnungen;

c) Markierungen der Fluchtwege und -ausgänge;

d) Maschinenräume und ihre Ausgänge;

e) Steuerhaus;

f) Raum für die Notstromquelle;

g) Stellen, an denen sich Feuerlöschgeräte und Feuerlöschpumpen befinden;

h) Räume, in denen sich Fahrgäste und Besatzung im Notfall sammeln.

Die Beleuchtung dieser Stellen muß zusätzlich durch die Notstromanlage sichergestellt sein.

7. Auf Kabinenschiffen muß die in § 8.15 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebene Sicherheitsrolle mit Aufgaben der Besatzung und des Personals vorhanden sein. Die Aufgaben müssen gegeben sein für die folgenden Fälle:

- Leckhavarie,
- Feuer an Bord,
- Evakuierung der Fahrgäste,
- Mann über Bord.

Zur Sicherheitsrolle gehört ein Sicherheitsplan des Schiffes, auf dem deutlich und übersichtlich unter anderem bezeichnet sind:

- Rettungs- und Sicherheitsausrüstung,
- wasserdichte Türen unterdecks und ihre Bedienungsstellen,
- feuerhemmende Türen,
- Feuerklappen,
- Alarmanlagen,
- Feuermeldesystem,
- Feuerlöschanlagen und Feuerlöscher,
- Fluchtwege und -ausgänge,
- Notstromquelle,
- Bedienungsorgane der Lüftungsanlagen,
- Landanschlüsse,
- Absperrorgane der Brennstoffzufuhrleitungen,
- Flüssiggasanlagen,
- Lautsprecheranlagen,
- Sprechfunkanlagen.

Die Sicherheitsrolle und der Sicherheitsplan müssen den Sichtvermerk der Untersuchungskommission tragen und an geeigneten Stellen deutlich sichtbar aufgehängt sein.

8. Auf Kabinenschiffen muß an dazu geeigneten Stellen ein Übersichtsplan der Fluchtwege für die Fahrgäste aufgehängt sein. Dieser Plan kann jedoch mit dem in Nummer 7 vorgeschriebenen Sicherheitsplan kombiniert sein.

In jeder Kabine müssen sich die notwendigen Angaben für das Verhalten der Fahrgäste bei Alarm, Feuer, Havarie und Evakuierung sowie über den Aufstellungsort der Rettungsmittel befinden.

Diese Angaben müssen in deutscher, französischer, englischer und niederländischer Sprache vorhanden sein."

6. § 15.02 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. a) Die Bestimmungen der Paragraphen
3.02 Nrn. 3, 6, 7 und 8
3.04 Nrn. 2, 3 und 10

3.06 Nrn. 2 und 3
3.10 Nrn. 2 und 7
4.02 bezüglich der Erhöhung des Sicherheitsabstandes
4.03
4.04
5.01 Nr. 3
5.04
5.05 Nr. 7
5.06 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6 und 7
5.08
5.09
6.01
6.02
6.04
6.05 Nr. 3
6.07
6.10
6.12
7.01
7.04
7.05
11.02 Nr. 3
11.03 Nrn. 2 und 4
11.04 Nrn. 2 und 4
11.05 Nrn. 1, 3, 5, 6 und 7
11.06
11.07

sind nur anzuwenden bei Neubauten, deren Kiel nach dem 1. April 1976 gelegt wird, sowie bei Umbauten oder Ersatz der betroffenen Teile.

b) Für Schiffe, die dem ADNR unterliegen, und für welche dieses ein Zulassungszeugnis vorschreibt, sind die §§ 6.01 und 6.07 Nrn. 1 und 2 bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1977 anzuwenden.

c) Für Schiffe, deren Mindestfreibord nach § 4.04 in der am 31. März 1983 geltenden Fassung festgesetzt wurde, kann die Untersuchungskommission auf Antrag des Schiffseigners den Freibord nach dem am 1. April 1983 geänderten § 4.04 festsetzen. Die Vergrößerung der Schiffslänge eines vor dem 1. April 1976 zugelassenen Schiffes hat keinen Einfluß auf den festgesetzten Freibord, wenn durch die Verlängerung die Höhe und Länge des vorderen und des hinteren Sprungs sowie die Höhe und Breite der Aufbauten einschließlich der Lukensülle nicht verringert werden.

d) Schiffe und schwimmende Geräte, deren Kiel vor dem 1. Juli 1983 gelegt wurde, brauchen den am 1. April 1983 abgeänderten Bestimmungen des Kapitels 6 nicht zu genügen; sie müssen jedoch der am 31. März 1983 geltenden Fassung entsprechen.

e) Fahrgastschiffe, deren Kiel vor dem 1. Oktober 1984 gelegt wurde, brauchen der am 1. Oktober 1984 abgeänderten Bestimmung des § 11.08 Nr. 2 Buchstabe b und hinsichtlich der einzigen Schlauchlänge der gleichzeitig eingefügten Bestimmung des § 11.10 Nr. 8 Abs. 2 nur zu genügen, wenn der jeweils betroffene Schiffsbereich umgebaut wird.

f) Fahrgastschiffe brauchen

aa) den am 1. Oktober 1984 eingefügten Bestimmungen der § 11.08 Nr. 4, § 11.10 Nr. 9 und § 11.11 Nrn. 4, 7 und 8 erst vom 1. Oktober 1985 an zu genügen und

bb) den Bestimmungen der § 11.08 Nr. 2 Buchstabe a, § 11.08 Nr. 3 Satz 1, §§ 11.09 und 11.10 Nrn. 1 bis 6 und den am 1. Oktober 1984 eingefügten Bestimmungen der § 11.08 Nr. 3 Satz 2, § 11.10 Nr. 7, § 11.10 Nr. 8 (ausgenommen das Erfordernis der einzigen Schlauchlänge) und § 11.11 Nr. 6 erst vom 1. Oktober 1989 an zu genügen; solange sie diese Frist im Fall des § 11.10 Nrn. 1 bis 8 über den 30. September 1985 hinaus in Anspruch nehmen, müssen zum Ausgleich ab 1. Oktober 1985 zusätzliche Handfeuerlöscher an Bord sein, deren Anzahl und Anordnung die Untersuchungskommission bestimmt."

b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Vorschriften" die Worte „oder des § 11.08 Nr. 2 Buchstabe a oder des § 11.10 Nrn. 1 bis 6" eingefügt.

c) In Nummer 8 werden vor den Worten „Nummer 7 bei ihrer Zulassung" die Worte „Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb letzter Halbsatz oder" eingefügt.

d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Heizungen, die mit flüssigem Brennstoff mit einem Flammpunkt über 55 °C betrieben werden und am 30. September 1984 bereits in Betrieb sind, müssen bei der nächsten fälligen Verlängerung des Schiffsattestes den Anforderungen des am 1. Oktober 1984 neugefaßten § 3.08 angepaßt sein; bis dahin müssen sie mindestens der am 30. September 1984 geltenden Fassung entsprechen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fahrgastschiffe mit weniger als 15 Tonnen Wasserverdrängung auf dem Rhein (Kleinfahrgastschiffverordnung) vom 21. Oktober 1967 (BGBl. II S. 2393), zuletzt geändert durch § 32 Abs. 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), außer Kraft.

Bonn, den 13. September 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikbereinigungsverordnung)

Vom 14. September 1984

Für Artikel 2 § 5, die Artikel 3, 4 §§ 2, 3 und 5, Artikel 5 §§ 3 und 4, sowie die Artikel 6 bis 12, 14 und 16 auf Grund des § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

für Artikel 1 auf Grund des § 14 Nr. 2 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates,

für Artikel 2 §§ 1 bis 4 und 6 bis 8 auf Grund des § 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates,

für Artikel 4 §§ 1 und 4 auf Grund des § 3 b des Gesetzes über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 (BGBl. I S. 673) von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates,

für Artikel 5 §§ 1 und 2 auf Grund des § 12 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509) vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates,

für Artikel 13 auf Grund des § 10 Nr. 1 und 2 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates,

für Artikel 15 auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates

verordnet:

Artikel 1

Gesetz über Umweltstatistiken

Der Turnus der Erhebungen im Bereich der Abfallbeseitigung nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über Umweltstatistiken wird von zwei auf drei Jahre, der Turnus der Erhebungen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach den §§ 6 und 7 des Gesetzes über Umweltstatistiken wird von zwei auf vier Jahre verlängert. Die nächsten Erhebungen nach den §§ 3, 4, 6 und 7 sind für 1987 durchzuführen.

Artikel 2

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

§ 1

Die Erfassung der Verbrauchsteuern nach § 2 Buchstabe A Ziffer I Nr. 6 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe wird ausgesetzt.

§ 2

Der Turnus der Erhebungen nach § 2 Buchstabe A Ziffer I Nr. 8 wird ab 1. Januar 1985 von monatlich auf vierteljährlich verlängert.

§ 3

Die Statistik der Auftragsbestände nach § 3 Buchstabe A Ziffer II wird ausgesetzt.

§ 4

Die jährlichen Erhebungen für fachliche Unternehmensteile nach § 3 Buchstabe B Ziffer III und § 5 Buchstabe A Ziffer III bei den Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen werden ausgesetzt.

§ 5

Die 1987 für 1986 durchzuführende Material- und Wareneingangserhebung nach § 3 Buchstabe C ist bei höchstens 15 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes durchzuführen.

§ 6

Die monatliche Produktionsberichterstattung im Fertigbau nach § 4 Buchstabe A Ziffer I Nr. 6 wird ausgesetzt.

§ 7

Die gesonderte Erfassung nach fachlichen Betriebsteilen wird bei Betrieben, die nicht schwerpunktmäßig dem Fertigbau zugeordnet sind, nach § 4 Buchstabe A Ziffern I und II und Buchstabe B ausgesetzt.

§ 8

Die 1987 für 1986 vorgesehene Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe nach § 5 Buchstabe B wird ausgesetzt.

Artikel 3

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Die Erhebung in der Textilwirtschaft nach § 1 Nr. 4, § 5 des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1607), wird ab 1. Januar 1985 ausgesetzt.

Artikel 4

Gesetz über die Finanzstatistik

§ 1

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Finanzstatistik angeordnete Erhebung wird beschränkt auf die rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die auf Dauer überwiegend aus Zuwendungen von anderen in § 2 Abs. 1 bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von dreihunderttausend Deutsche Mark jährlich übersteigen.

§ 2

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 angeordnete Erhebung bei wirtschaftlichen Unternehmen wird auf die Bereiche Versorgung, Entsorgung und Verkehr beschränkt.

§ 3

Die Statistiken über die Verpflichtungen und das Vermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 werden ausgesetzt.

§ 4

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 angeordnete jährliche Statistik der Haushaltsansätze der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände wird ausgesetzt.

§ 5

Die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 b vorgesehene Erfassung des Personalstandes nach Gruppen von Berufen wird ausgesetzt.

Artikel 5

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

§ 1

Der Turnus der Erhebungen über die Merkmale zur Kennzeichnung der Betriebe nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung wird für die Länder Berlin und Bremen von zwei Jahren auf vier Jahre verlängert. Die repräsentativen Erhebungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden in diesen Ländern für 1985 ausgesetzt.

§ 2

Der Turnus der Baumschulerhebung nach § 8 Abs. 1 wird – ausgenommen in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein –, beginnend 1986, von jährlich auf alle 2 Jahre verlängert.

§ 3

Die nach § 14 Abs. 1 angeordnete Ernteberichterstattung wird in den Ländern Berlin und Bremen eingestellt.

§ 4

Die nach § 3 vorgesehene Erfassung der Bodenflächen nach ihrer bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungsart wird ausgesetzt.

Artikel 6

Viehzählungsgesetz

§ 1

Die nach § 1 Abs. 2 des Viehzählungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817) angeordnete repräsentative Erhebung über die Bestände an Pferden wird ausgesetzt.

§ 2

Die für 1984 vorgesehene Erfassung der Bestände an Bienenvölkern wird ausgesetzt.

Artikel 7

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Der Turnus der Erhebungen in der Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I

S. 820) wird von drei auf vier Jahre verlängert. Die nächsten Erhebungen beginnen mit dem Wirtschaftsjahr 1986/87.

Artikel 8

Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Die nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305) angeordnete Ermittlung der Herkunft der Tiere im Rahmen der Schlachtungsstatistik wird ausgesetzt.

Artikel 9

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

In der Statistik über die ansteckungsfähigen Erkrankungen an Geschlechtskrankheiten nach § 11 a des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1351) geändert worden ist, wird die Erhebung der Merkmale „Familienstand des Erkrankten", „Beratung oder Behandlung der jetzigen Erkrankung durch einen anderen Arzt" sowie „Zahl und Art früherer Erkrankungen an einer Geschlechtskrankheit" ausgesetzt.

Artikel 10

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

§ 1

Die Erhebungen über die alle vier Jahre nachzuweisenden Maßnahmen nach § 4 Nr. 5 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), werden ausgesetzt, soweit sie über die Erfassung der im Bereich der Jugendarbeit durchgeführten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendbildung, der Jugenderholung, der internationalen Jugendarbeit und der Mitarbeiterbildung und ihre Teilnehmerzahl, aufgegliedert nach Trägergruppen, sowie die entsprechenden Aufwendungen hinausgehen.

§ 2

Der Turnus der Erhebungen über die in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß gemäß § 4 Nr. 6 wird von jährlich auf alle 4 Jahre verlängert.

Artikel 11

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

§ 1

Die Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr nach den §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865) wird auf die Erfassung der Unternehmen beschränkt, die Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftomnibussen befördern. Die Erhebungen werden auf die Angaben über die in Satz 1 genannten Fahrzeuge beschränkt. Soweit weder Straßenbahnverkehr noch Obusverkehr betrieben werden, wird die Verkehrsstatistik nach § 3 auf Unternehmen mit sechs und mehr Kraftomnibussen beschränkt.

§ 2

Die nach § 2 Nr. 5 in der Unternehmensstatistik angeordnete Erfassung der Anzahl der betriebenen Linien wird ausgesetzt.

§ 3

Der Turnus der Erhebung der Verkehrsstatistik nach § 3 Abs. 1 wird von monatlich auf vierteljährlich verlängert. Die Erhebung nach § 3 Abs. 3 wird ausgesetzt.

Artikel 12

Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2069) vorgesehene Erhebung, ob die Fahrzeuginsassen bei schweren Unfällen angeschnallt waren, wird ausgesetzt.

Artikel 13

Handelsstatistikgesetz

§ 1

Der Turnus der Erhebungen in der Handelsvermittlung und im Gastgewerbe nach § 1 Abs. 2 und § 4 des Handelsstatistikgesetzes wird von jährlich auf alle 2 Jahre verlängert.

§ 2

Die Erhebung über das Vorhandensein von Einrichtungen des fließenden und ruhenden Verkehrs nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd wird ausgesetzt.

Artikel 14

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik

Die Erhebung über Preise für Leistungen des Gastgewerbes nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird ausgesetzt.

Artikel 15

Verordnung über eine Eisenbahnstatistik

Die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 749), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 14. März

1980 (BGBl. I S. 294), angeordnete Erfassung der Bahnbetriebsunfälle wird von monatlich auf jährlich verlängert.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Bundesstatistikgesetzes, § 15 des Gesetzes über Umweltstatistiken, § 16 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, § 9 des Gesetzes über die Finanzstatistik, § 19 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung und § 12 des Handelsstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 17

Außerkrafttreten

Artikel 2 § 5, die Artikel 3, 4 §§ 2, 3 und 5, Artikel 5 §§ 3 und 4 sowie die Artikel 6 bis 12 und 14 treten am 30. Juni 1987 außer Kraft.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. September 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

Vom 25. September 1984

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 597) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1479),
2. die am 1. September 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Juni 1979 (BGBl. I S. 657),
3. die am 25. Oktober 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1136),
4. die nach ihrem Artikel 4 in Kraft getretene bzw. in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946).

Bonn, den 25. September 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Anlage 1
(zu den §§ 1, 3 und 4)

Lfd. Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist
1	2	3	4
1	Stoffe mit antimikrobieller Wirkung wie Antibiotika und Sulfonamide sowie sonstige Stoffe mit konservierender oder antioxydierender Wirkung	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild, Speisefische:	Beeinflussung der Haltbarkeit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
2	Papain und andere Stoffe mit proteolytischer Wirkung (Zartmacher)	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild:	Beeinflussung der Beschaffenheit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
3	a) Östrogenwirksame Stilbene und Stilbenderivate sowie deren Salze und Ester	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild, Speisefische:	alle Anwendungsgebiete
	b) Andere Östrogene, deren orale Wirksamkeit im Mäuse-Uterus-Test die Wirksamkeit des Diethylstilböstrol nicht mindestens um den Faktor 5 unterschreitet	Einhufer bis 1½ Jahre:	alle Anwendungsgebiete *)
		Einhufer über 1½ Jahre:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes
		Rinder bis 1½ Jahre:	alle Anwendungsgebiete *)
		Rinder über 1½ Jahre:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation
		Schweine bis 6 Monate:	alle Anwendungsgebiete *)
		Schweine über 6 Monate:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation, Beseitigung des Ebergeruchs
		Schafe und Ziegen bis 6 Monate:	alle Anwendungsgebiete *)
		Schafe und Ziegen über 6 Monate:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation
		Kaninchen bis 12 Wochen:	alle Anwendungsgebiete *)
		Kaninchen über 12 Wochen:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation
		Geflügel:	alle Anwendungsgebiete *)
		Haar- und Federwild:	alle Anwendungsgebiete *)
		Speisefische:	alle Anwendungsgebiete *)
4	Stoffe mit thyreostatischer Wirkung wie Thiourazile, Thioimidazole, Thiohydantoine	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild:	alle Anwendungsgebiete

*) Ausgenommen sind Versuche in wissenschaftlich geleiteten Forschungs- oder Untersuchungseinrichtungen

Anlage 1
(zu den §§ 1, 3 und 4)

Lfd. Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist
1	2	3	4
1	Stoffe mit antimikrobieller Wirkung wie Antibiotika und Sulfonamide sowie sonstige Stoffe mit konservierender oder antioxydierender Wirkung	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild, Speisefische:	Beeinflussung der Haltbarkeit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
2	Papain und andere Stoffe mit proteolytischer Wirkung (Zartmacher)	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild:	Beeinflussung der Beschaffenheit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
3	a) Östrogenwirksame Stilbene und Stilbenderivate sowie deren Salze und Ester	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild, Speisefische:	alle Anwendungsgebiete
	b) Andere Östrogene, deren orale Wirksamkeit im Mäuse-Uterus-Test die Wirksamkeit des Diethylstilböstrol nicht mindestens um den Faktor 5 unterschreitet	Einhufer bis 1 ½ Jahre:	alle Anwendungsgebiete *)
		Einhufer über 1 ½ Jahre:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes
		Rinder bis 1 ½ Jahre:	alle Anwendungsgebiete *)
		Rinder über 1 ½ Jahre:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation
		Schweine bis 6 Monate:	alle Anwendungsgebiete *)
		Schweine über 6 Monate:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation, Beseitigung des Ebergeruchs
		Schafe und Ziegen bis 6 Monate:	alle Anwendungsgebiete *)
		Schafe und Ziegen über 6 Monate:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation
		Kaninchen bis 12 Wochen:	alle Anwendungsgebiete *)
		Kaninchen über 12 Wochen:	Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation
		Geflügel:	alle Anwendungsgebiete *)
		Haar- und Federwild:	alle Anwendungsgebiete *)
		Speisefische:	alle Anwendungsgebiete *)
4	Stoffe mit thyreostatischer Wirkung wie Thiourazile, Thioimidazole, Thiohydantoine	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild:	alle Anwendungsgebiete

*) Ausgenommen sind Versuche in wissenschaftlich geleiteten Forschungs- oder Untersuchungseinrichtungen

Lfd. Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist
1	2	3	4
5	a) In der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung genannte Chlorkohlenwasserstoffe, ausgenommen 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan, gamma – Isomere (Lindan) mit mindestens 99 v. H. Reinheit in flüssiger Zubereitung	Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen:	Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen
	b) 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan, gamma – Isomere (Lindan) mit mindestens 99 v. H. Reinheit in flüssiger Zubereitung	Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen:	Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen bei laktierenden Tieren, die der Milchgewinnung dienen
	c) In der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung genannte Chlorkohlenwasserstoffe	Mastgeflügel, Legehennen:	Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen
	d) Salben, Pasten, Melkfette und ähnliche Zubereitungen, die in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung genannte Chlorkohlenwasserstoffe, bezogen auf die fertige Zubereitung, über die Höchstmengen hinaus enthalten, die dort für Milch und Milcherzeugnisse festgesetzt sind	Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen:	Anwendung am Euter laktierender Tiere
6	Nicotin (L-3-1[1-Methyl-pyrrolidin-2-yl]-pyridin) und nicotinhaltige Zubereitungen	Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen:	Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen bei laktierenden Tieren, die der Milchgewinnung dienen
7	Chloramphenicol	a) Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, die der Milchgewinnung dienen, während der Laktation und zwischen den Laktationsperioden	alle Anwendungsgebiete
		b) Geflügel, das der Eiergewinnung dient, ab Beginn der Legereife, ausgenommen Zuchttiere, deren Eier nicht als Lebensmittel verwendet werden	alle Anwendungsgebiete

Anlage 2
(zu § 3 a)

Lfd. Nr.	Stoffe	Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm (ppm)	Lebensmittel
1	2	3	4
1	Chloramphenicol	0,001	Eier, Eiprodukte, Milch, Milcherzeugnisse

Künstlersozialabgabe-Verordnung 1985

Vom 26. September 1984

Auf Grund des § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe für das Jahr 1985 beträgt 5 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 60 des Künstlersozialversicherungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. September 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Erste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 27. September 1984

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „dem Milcherzeuger wird die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981 aus einem Betrieb, dessen Nutzung nach dem 1. Januar 1981 auf ihn übergegangen ist, angerechnet."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Anlieferungsmenge 1983 nur um 2 vom Hundert gekürzt

   1. bei Milcherzeugern, die im Jahre 1983 nicht mehr Milch als 1981 angeliefert haben und deren Anlieferungsmenge 1983 kleiner als 161 000 kg war, für die ersten 60 000 kg und

   2. bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt und deren Anlieferungsmenge 1983 nicht größer als 30 000 kg war.

   Betrug bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt, die Anlieferungsmenge 1983 mehr als 30 000 kg, aber nicht mehr als 35 000 kg, erhöht sich der Kürzungssatz nach Satz 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2, höchstens jedoch um einen Prozentpunkt je 30 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg."

   c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Ferner teilt er die Summe der Referenzmengen bis zum 1. August 1984 dem Bundesamt und bis zum 15. Oktober 1984 dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bis zum Abschluß der Aufstallung erfolgt eine Kürzung nach § 4 Abs. 2 und 3 nur, soweit die Anlieferungs-Referenzmenge überschritten wird."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „eine Baumaßnahme im Sinne von Absatz 2 abgeschlossen" werden durch die Worte „eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 begonnen und abgeschlossen" ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. vor dem 1. August 1984 soviel Kühe aufgestallt waren, wie zur Erzeugung der auf Grund der vorgenommenen Baumaßnahme zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind; ist diese Kuhzahl nicht voll erreicht worden, wird eine entsprechend verringerte Milchmenge berücksichtigt."

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Soweit die Kühe erst nach dem 30. Juni 1984 aufgestallt waren, wird die Erhöhung der Referenzmenge erst von dem auf den 30. Juni 1984 folgenden Quartal an berücksichtigt."

c) Folgender Absatz 5 a wird eingefügt:

„(5 a) Die Absätze 2 bis 5 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Milcherzeuger erstmals im Jahre 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert hat."

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Vereinigungen im Sinne von Artikel 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) gilt die in den Sätzen 1 und 2 genannte Grenze jeweils für jedes Mitglied der Vereinigung, bei dem die Voraussetzungen nach einem der Absätze 2 bis 5 a gegeben sind."

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) War ein Milcherzeuger zu den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Zeiträumen einem Kontrollverband oder einem Prüfring angeschlossen, kann der Milcherzeuger verlangen, daß für die Feststellung der Milchleistung der von dem Kontrollverband oder dem Prüfring für den Betrieb des Milcherzeugers ermittelte, um 10 vom Hundert verminderte Satz der durchschnittlichen Erzeugung tritt. Dies gilt auch für die Fälle des Absatzes 2, wenn die im Betriebsentwicklungsplan angenommene Milchleistung erheblich unter dem von dem Kontrollverband oder dem Prüfring ermittelten Satz liegt."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verkauf, Verpachtung, Vererbung

(1) Die in den in § 1 genannten Rechtsakten für den Übergang von Referenzmengen enthaltenen Bestimmungen sind bei Verpachtung des gesamten Betriebes oder von Teilen des Betriebes zwischen Verwandten oder Ehegatten, bei Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und bei Übergang der Nutzung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes im Wege gesetzlicher Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen auch anzuwenden, wenn der Übergang in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 1. April 1984 stattgefunden hat.

(2) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages nach dem 30. September 1984 übergeben oder überlassen, geht, unbeschadet des Absatzes 4, ein dem Teil des Betriebes entsprechender Referenzmengenanteil, höchstens jedoch in Höhe von 5 000 kg je Hektar, mit auf den Käufer, Pächter oder Verpächter über.

(3) Wird eine für die Milcherzeugung genutzte Fläche, die Teil eines Betriebes ist, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, geht keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 1 ha ist. Für Verträge, die in der Zeit vom 2. April bis zum 30. September 1984 geschlossen wurden, gilt Satz 1 auch dann, wenn die verkaufte oder verpachtete Fläche kleiner als 5 ha ist.

(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, nach dem 30. September 1984 auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, so werden 20 vom Hundert des von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmengenanteils zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Dies gilt nicht

1. im Falle der Rückgewähr der Pachtsache,
2. im Falle der Nutzungsüberlassung zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten und
3. im Falle der Veräußerung oder Verpachtung durch Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533).

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Rechtsverhältnisse mit vergleichbaren Rechtsfolgen anzuwenden."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Milcherzeuger in der Zeit vom 1. April 1983 bis zum 1. April 1984 begonnen, Milch zu liefern, tritt an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die wie folgt zu berechnende Menge:"

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Anlieferungsmenge des Erzeugers" durch die Worte „Die vom Erzeuger bis zum 31. März 1984 angelieferte Menge" ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird dem Milcherzeuger als durchschnittlich gewogener Fettgehalt der sich für die gesamten Anlieferungen an den Käufer ergebende Wert angerechnet."

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

      „4. im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 2, daß sein Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt."

   b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 soll bis zum 1. Dezember 1984 bei der zuständigen Landesstelle gestellt werden."

6. In § 11 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 brauchen die Käufer für die ersten beiden Zwölfmonatszeiträume erst innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes den Abgabebetrag einzuziehen, die Abgabeanmeldung zu übersenden und den Abgabebetrag abzuführen, wenn der Milcherzeuger

   1. seinen Betriebssitz in einem nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) abgegrenzten Berggebiet hat oder
   2. seine Anlieferungs-Referenzmenge 20 000 kg nicht übersteigt."

7. In § 14 Abs. 1 wird das Datum „1. September 1984" durch das Datum „30. November 1984" ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Die Käufer melden an das Bundesamt bis zum 15. Tag jedes Monats die sich zum Ersten des jeweiligen Monats ergebende Summe der Referenzmengen. Die Meldung ist gleichzeitig, unbeschadet des § 4 Abs. 5 Satz 2 erstmals jedoch zum 15. November 1984, auch an das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt zu richten. Vom 15. April 1985 an gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Meldungen vierteljährlich abzugeben sind."

9. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) § 7 tritt am 1. Oktober 1985 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. April 1984 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. September 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Felix Mendelssohn Bartholdy)

Vom 20. September 1984

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß der 175. Wiederkehr des Geburtstages von Felix Mendelssohn Bartholdy eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Hamburgischen Münze.

Die Münze wird ab 24. Oktober 1984 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel). Sie enthält einen Reinnickelkern. Der Durchmesser beträgt 29 Millimeter, das Gewicht 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Hüftbild des Komponisten vor dem Hintergrund eines Notenblattausschnitts aus der Ouvertüre zu „Ein Sommernachtstraum“. Die Umschrift lautet:

„FELIX MENDELSSOHN BARTHOLDY
1809 – 1847“.

Die Wertseite trägt einen Adler und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 DEUTSCHE MARK 1984“.

Das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze befindet sich zwischen zwei Federn der linken Schwinge des Adlers. Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„IHR TÖNE SCHWINGT EUCH FREUDIG
DURCH DIE SAITEN“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein doppelblättriges Eichenblattornament mit zwei Eicheln eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Carl Vezerfi-Clemm, München.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 20. September 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg



Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 21. September 1984

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in der Republik Österreich für Wein eingeführt sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1984 (BGBl. I S. 1159).

Bonn, den 21. September 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Anlage

Prüf- und Gewährzeichen der Republik Österreich für Wein



Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt